



Stand: 19.04.2026

Gültig: ab 01.07.2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen. Die Abteilungsvorstände oder das Präsidium legen nach Maßgabe des § 3 die Art und Höhe weiterer sportartspezifischen Abteilungsbeiträge, Sonderzuschläge und Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

- (1) Der individuelle monatliche Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a. dem Mitgliedsbeitrag,
 - b. den Abteilungsbeiträgen,
 - c. eventuellen Sonderzuschlägen,
 - d. Gebühren und falls - durch die Mitgliederversammlung beschlossen -
 - e. Umlagen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag (Einzel-, Familien- oder Förderbeitrag) enthält die Beiträge zur Sportversicherung, der zuständigen Berufsgenossenschaft, dem Landessportbund Niedersachsen und den jeweiligen niedersächsischen Fachsportverbänden.
- (3) Abteilungs- und Sonderbeiträge

Beginn der Zugehörigkeit zu einer oder zu beiden derzeit eingerichteten Abteilungen und damit die Verpflichtung, den/die jeweiligen Abteilungsbeitrag/-beiträge und Sonderbeiträge zu entrichten, ergibt sich aus der konkreten Inanspruchnahme von Leistungen der entsprechenden Abteilung. Der Austritt aus einzelnen Gruppen oder der Abteilung ist unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft und muss schriftlich über die Mitgliederverwaltung (mitglieder@sc-rhauderfehn.de) erklärt werden.
- (4) Gebühren

Für Sportangebote in Kursform, Rehabilitationsprogramme usw. können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die zuständigen Abteilungsvorstände festzulegen sind.
- (5) Umlagen

Zur Finanzierung bestimmter kostenintensiver Vereinsvorhaben kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, eine zeitlich begrenzte Umlage zu erheben.

Beitragstabelle (EUR/Monat)

ab 01.07.2026

Mitgliedsbeitrag	Beitrag Erwachsene	Ermäßigter Beitrag *
Einzelbeitrag	5,00	3,50
Familienbeitrag	10,00	
Förderbeitrag sowie Beitrag Passive auf Antrag	3,50	

Abteilungsbeitrag je Mitglied		
Abteilung Fussball	7,00	5,00
Abteilung Hallen- und Breitensport (HuB)	3,50	3,50
Kindersportclub (KSC) bis 10 Jahre	4,00	
KSC ab Fertigstellung eigene Sporthalle	6,50	

Sonderbeiträge zum Abteilungsbeitrag (nicht KSC)		
HuB Zumba/Bokwa je Gruppe	2,00	2,00
HuB Trampolinsport je Gruppe	6,00	3,00
HuB Tennis	3,00	1,00
JÜ E-Sport (HuB und Fussball) je Gruppe	2,00	2,00

* Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte mit mind. 50% Behinderungsgrad
Ehrenamtlich Tätige (Festsetzung durch das Präsidium) sind vom Abteilungsbeitrag befreit.

§ 4 Änderung persönlicher Daten

Änderungen in den persönlichen Angaben sind der Vereinsgeschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Fehler im Beitragseinzug aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter Änderungsmeldungen gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

§ 5 Beitragsermäßigungen

- (1) Der erste Mitgliedsmonat ist beitragsfrei.
- (2) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (3) Der passive Beitrag wird nur auf Antrag gewährt

§ 7 SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Lastschrifteinzug quartalsweise in der Regel zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres vom hinterlegten Girokonto des Mitglieds abgebucht. Eine Änderung dieses Erhebungsverfahrens (z.B. Zahlungen mittels Dauerauftrags oder Rechnung) ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins lautet: DE06ZZZ00000713975. Die jeweilige Mandatsreferenznummer besteht aus dem Vereinskürzel SCR und der vereinsintern vergebenen individuellen Mitgliedsnummer (z.B. SCR-1857).
- (3) Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

§ 8 Mahnverfahren

Sollte der Mitgliedsbeitrag 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum nicht auf dem Konto eingegangen sein oder die Lastschrift wurde zurückgebucht, wird dem Säumigen eine erste Mahnung zugesandt. Ist der Forderungsbetrag auch nach Ablauf der ersten Mahnfrist nicht eingegangen, wird eine zweite Mahnung zugesandt. Dem Säumigen wird erneut eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen eingeräumt. Zusätzlich können ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Mahn- und Verwaltungsgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste und das förmliche Vereinsausschlussverfahren wird eingeleitet. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet jedoch nicht von der Erfüllung der Beitragspflichten, ein Inkassoverfahren kann eingeleitet werden

§ 9 Datenverarbeitung

Die Berechnung und Erhebung sowie der Einzug der Beiträge, Gebühren, Sonderzuschläge und Umlagen erfolgen mittels eines elektronischen Mitgliederverwaltungsprogramms. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden dabei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer Datenbank gespeichert.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung oder zur Niederschrift beim Präsidium oder Abteilungsvorstand zum jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) möglich.

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2026 verabschiedet worden. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 28.04.2022 und tritt am 01.07.2026 in Kraft.